

**Neufassung der
O R D N U N G**

für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
in dem Bachelor-Studiengang

Musikjournalismus

mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)

der Fakultäten Kulturwissenschaften sowie Kunst- und Sportwissenschaften

an der Technischen Universität Dortmund

vom 7. April 2014

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in dem Bachelor-Studiengang Musikjournalismus mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 15. September 2010 (AM Nr. 12 / 2010, S. 1 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Abs. 5 HG die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in dem künstlerischen Bachelor-Studiengang Musikjournalismus mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Musikjournalismus ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Bachelor-Studiengangs Musikjournalismus. Wird das Studium nicht in dem auf die Prüfung folgenden Semester oder dem darauf folgenden Jahr aufgenommen, ist eine erneute Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erforderlich.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

Die Eignungsprüfung in dem Bachelor-Studiengang Musikjournalismus findet grundsätzlich einmal im Jahr, im Sommersemester, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Musikjournalismus zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner / seines Vorsitzenden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht beim Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, der Technischen Universität Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen. Die Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden)
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
 - Lichtbild
 - Lebenslauf

- ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse, einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrungen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung des Prüfungsteils „Praktische Prüfung“ eine Prüfungskommission bilden, die aus der / dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern besteht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
- a) Schriftliche Prüfung: 120 Minuten, mit den Teilen Hörfähigkeit und allgemeine Musiklehre, Hörrepertoireprüfung mit musikjournalistischer Aufgabe;
 - b) Praktische Prüfung: 30 Minuten, mit den Teilen Instrumentalspiel / Gesang, Singstimme / Instrumentalpraxis, Blattsingen, Prüfungsgespräch.
- (2) Für Prüfung und Studium können diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Es ist ein Instrument zu wählen.
- (3) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis Ende August / Anfang September eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüferin / des jeweiligen Prüfers, den Namen der Bewerberin / des Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Wurde keine Prüfungskommission gebildet, wird die Niederschrift von beiden Prüferinnen / Prüfern unterschrieben.
- (6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt.

§ 8 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über grundlegende Kenntnisse im Bereich allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit und Hörrepertoire verfügen. Im Bereich Hörfähigkeit und Hörrepertoire müssen sie nachweisen, dass sie grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erkennen können und Kenntnis von grundlegenden Werken der Musik haben. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind im Einzelnen:
- a) Allgemeine Musiklehre: Notationsregeln, Intervalle, Transponieren, Skalen notieren, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Melodie harmonisieren, Tonarten bestimmen;
 - b) Hörfähigkeit: Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Harmoniefolgen, Melodien und Rhythmen;
 - c) Hörrepertoire: Kenntnis grundlegender musikalischer Werke aus dem Hörkanon des Instituts für Musik und Musikwissenschaft, einschließlich musikgeschichtlicher Einordnung und musikjournalistischer Aufgabe (Aspekte der musikjournalistischen Vermittlung, Reflexion musikgeschichtlicher Inhalte für die Vermittlung).
- (2) Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:
- a) Im Bereich Instrumentalspiel / Gesang müssen auf dem gewählten Instrument / im Gesang drei Werke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt / vorgesungen werden. Die Werke sollen aus verschiedenen Epochen stammen. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - Wird Schlagzeug als Instrument gewählt, so muss verpflichtend ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk muss aus dem klassischen Repertoire stammen.
 - Wird E-Gitarre oder E-Bass als Instrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden.
 - b) Im Bereich Singstimme / Instrumentalpraxis muss ein Werk mit dem Schwierigkeitsgrad I des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgesungen / vorgespielt werden. Wurde im Bereich Instrumentalspiel / Gesang ein Instrument gewählt, ist hier ein Werk vorzusingen. Wurde Gesang gewählt, ist ein Werk auf einem Instrument vorzuspielen.
 - c) Im Bereich Blattsingen müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein von der Kommission zu bestimmendes einfaches und tonales Lied vom Blatt singen. Der Text muss nicht berücksichtigt werden.
 - d) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erfolgten Teilprüfungen, insbesondere auf Aspekte zur Interpretation der zuvor präsentierten Werke, Aspekte des aktuellen Musiklebens und Erläuterung musikalischer Zusammenhänge. Nachzuweisen sind dabei musikalische und musikjournalistische Kenntnisse.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin / jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt. Dabei bedeutet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für jeden Prüfungsteil (allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit, Hörrepertoire, Instrumentalspiel / Gesang, Singstimme / Instrumentalpraxis, Blattsingen, Prüfungsgespräch) wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüferinnen / Prüfern festgestellten Noten.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis in einem der Prüfungsgebiete muss als Kompensation mindestens ein anderes Prüfungsgebiet mit mindestens 1,3 bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem nicht ausreichenden Prüfungsgebiet ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann für Bewerberinnen und Bewerber, die nur in einem Teilbereich keine Kompensationsmöglichkeit nachweisen können, darüber hinaus einen Nachprüfungstermin zu Beginn des Wintersemesters vorsehen. Der Nachprüfungstermin gilt nicht als Wiederholungsversuch.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in dem Studiengang Musikjournalismus lautet:
 "Die Bewerberin / der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Musikjournalismus nachgewiesen."
- (3) Hat eine Bewerberin / ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin / einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Musikjournalismus nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Eignungsprüfung zweimal, frühestens jedoch zum nächsten regulären Prüfungstermin, wiederholen.

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes musikalisches Hochschulstudium vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Die Bewerberin / der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2014 / 2015 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 26.03.2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 29.01.2014 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16.10.2013.

Dortmund, 7. April 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather